# Verordnung der Stadt Bayreuth über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung - StrRSVO)

### Inhaltsübersicht

### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verbote
- § 3 a Beseitigungspflicht

### Reinigung der öffentlichen Straßen

- § 4 Reinigungspflicht
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Reinigungsfläche
- § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger
- § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

## Sicherung der Gehbahnen im Winter

- § 9 Sicherungspflicht
- § 10 Sicherungsarbeiten
- § 11 Sicherungsfläche

# Schlussbestimmungen

- § 12 Befreiungen und abweichende Regelungen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

# Verordnung der Stadt Bayreuth über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung - StrRSVO)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl 2007, S. 958), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

# Allgemeine Vorschriften

### § 1

# Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Bayreuth.

### § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung.

Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Gehwege, die Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und Lärmschutzanlagen.

- (2) Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
  - (3) Gehbahnen sind
- a) die für den Fußgängerverkehr und bei gemeinsamen Geh- und Radwegen die für den Fußgänger- und Radverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung der Randbereich der öffentlichen Straße in der für die Benützung durch Fußgänger erforderlichen Breite, mindestens 1,20 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

- c) bei öffentlichen Straßen, die als Fußgängerzonen dienen, die Streifen zwischen der Straßengrundstücksgrenze und der Entwässerungsrinne. Fehlt eine Entwässerungsrinne beträgt die Gehbahnbreite grundsätzlich 2,00 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- d) im Bereich der Fußgängerzone Maximilianstraße 4,00 m breite Streifen, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus. Beträgt der Abstand der Entwässerungsrinne weniger als 4,00 m, von der Straßengrundstückgrenze, ist nur der Bereich zwischen diesen beiden Begrenzungen die Gehbahn.
- (4) Geschlossene Ortslage i. S. d. der Verordnung ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

# Reinhaltung der öffentlichen Straße

#### § 3

#### Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
  - (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) öffentliche Straßen durch Gegenstände oder Flüssigkeiten (z. B. Putz- und Waschwasser, Öl, Benzin) zu verunreinigen,
- b) Reinigungsarbeiten, Reparaturen oder sonstige Arbeiten so durchzuführen, dass hierdurch Verunreinigungen auf öffentliche Straßen gelangen,
- c) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen oder Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, öffentliche Straßen zu verunreinigen,
- d) Gegenstände, Abfälle, Flüssigkeiten, Schadstoffe im Sinne des § 15 der Entwässerungssatzung der Stadt Bayreuth, Eis oder Schnee
  - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen, abzulagern, aufzubringen (ausgenommen sind Abfälle und Wertstoffe am Vortag und am Tag der Abholung),
  - 2. in Rinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder Gräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten,
  - 3. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen, oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können.
  - (3) Das Abfallrecht und das Abwasserrecht bleiben unberührt.

### § 3 a

### Beseitigungspflicht

Wer ein Tier hält oder ein Tier auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 führt, ist verpflichtet, Verunreinigungen, welche das Tier nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

## Reinigung der öffentlichen Straßen

### § 4

### Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang oder keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

### § 5

### Reinigungsarbeiten

(1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen, innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben da-

bei Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen einschließlich der Parkstreifen

- a) nach dieser Erfordernis zu kehren, Verunreinigungen zu beseitigen und von Gras und Wildkrautbewuchs freizuhalten.
- b) von Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu reinigen, soweit die Entsorgung über den Hausmüll (Bio, Altpapier- oder Restmülltonne) oder über Wertstoffbehälter (Glas-, Blech- oder Altpapiercontainer, gelber Sack) möglich ist.
- (2) Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte sind bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, freizumachen.

### § 6

## Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
- 1. die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück;
- 2. die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten;
- 3. und die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 Ziff. 2 einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

### § 7

### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Die Hinterliegergrundstücke werden denjenigen Vorderliegergrundstücken zugeordnet, mit welchen sie eine gemeinsame Zuwegung von der öffentlichen Straße haben. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit.
- (3) Die Größe der gemeinsamen Reinigungs- und Sicherungsflächen der Einheit bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge aller nach Abs. 2 der Einheit zuzurechnenden Grundstücke.

(4) Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt Bayreuth, Grundstücke einzelnen Einheiten zuzuordnen.

### § 8

### Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarungen zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

# Sicherung der Gehbahnen im Winter

#### § 9

### Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über die Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 11 bestimmten Sicherungsflächen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen entsprechend § 10, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
  - (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

#### § 10

### Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche (§ 11) an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten umweltfreundlichen abstumpfenden Stoffen z. B. Sand, Splitt zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Die Benutzung von Streusalz ist nur zur Beseitigung von besonderen Gefahrenlagen zulässig. Die Verwendung ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten

#### § 11

### Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn im Sinne des § 2 Abs. 3.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 Buchstabe a, ist die Gehbahn auf die gesamte Länge in einer Breite zu räumen und zu streuen die für den Fußgängerverkehr erforderlich ist. Soweit es die Wegbreite zulässt, beträgt die Mindestbreite 1,20 m.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

# Schlussbestimmungen

### § 12

### Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 kann die Stadt auf Antrag gewähren, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt und eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum, Besitz und Umwelt ausgeschlossen ist.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) Für Vorder- und Hinterlieger, die nicht an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, entfällt die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und Fahrbahnränder samt Abflussrinnen und Einlaufschächten soweit sie unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit besteht insbesondere wenn die Reinigung aufgrund starker verkehrlicher Belastung der Fahrbahn eine Gefährdung für Leib oder Leben bedeutet.
- (4) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft.

Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. gegen ein Verbot des § 3 verstößt,
- 2. die ihm nach §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert,
- 4. entgegen § 10 Abs.1 Streusalz über die Beseitigung von besonderen Gefahrenlagen hinaus verwendet oder das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß überschreitet.

#### § 14

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter" der Stadt Bayreuth vom 01.01.1997 in der Fassung vom 19.12.2007, außer Kraft.

Bayreuth, den 22. Juli 2009 **Stadt Bayreuth** 

gez. Dr. Michael Hohl Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 15 vom 7. August 2009